

KZBV · UNIVERSITÄTSSTRASSE 73 · 50931 KÖLN

An alle
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Wichtige Information

Der Kölner Standort wird saniert.
Daher ziehen wir vorübergehend
in die

Bonner Str. 484 – 486
50968 Köln

Verwenden Sie ab 1. August 2022
bitte nur noch die neue Anschrift,
um Irrläufer und Rücksendungen
zu vermeiden.

Köln, 03.03.2023

**40. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z
Nachtragsvereinbarung gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 Anlage 11c BMV-Z**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt, hat die Prüfung der übermittelten Gesamtrechnungen über die Finanzierung von EBZ-Modulen ergeben, dass die über alle KZVen addierten Rechnungsbeträge insgesamt den Betrag von 24,7 Mio. Euro unterschreiten, womit es gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 Anlage 11c BMV-Z "automatisch" zu einer vertraglichen Anpassung der EBZ-Pauschalen im positiven Sinne gekommen ist. Die höheren Pauschalen sind in einer Nachtragsvereinbarung neu festgelegt worden; anbei geben wir Ihnen die 40. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z als Anlage zur Kenntnis.

Vielmals möchten wir uns - zugleich im Namen des GKV-Spitzenverbandes - für die reibungslose und fristgerechte Übermittlung der Gesamtrechnungen in diesem Zusammenhang bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Ass. jur. Viola Himmeröder
Stellv. Leiterin Abteilung Vertrag

Anlage

40. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**, K. d. ö. R., Köln
und der
Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

Nachtragsvereinbarung gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 Anlage 11c BMV-Z

hier: Änderung der EBZ-Pauschalen

Artikel 1

I. Die Tabelle in § 2 wird wie folgt neu gefasst:

BEMA-Teil	Pauschale in €
ZE	417,00
KFO	348,00
PAR	185,00
KG/KB	92,00

II. Auf Grundlage der gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 erforderlichen anteiligen Anpassung der Pauschalen entsprechend der der Erstvereinbarung zu Grunde liegenden Systematik und der sich aus den Rundungsdifferenzen auf volle Eurobeträge ergebenden Abweichung wird in § 3 Abs. 4 Satz 1 und in § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 die Zahl „300.000“ durch die Zahl „369.956“ sowie in § 3 Abs. 4 Satz 2 die Zahl „24,7 Mio.“ durch die Zahl „24.630.044“ ersetzt.

III. Die Tabelle in Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

	Module	Betrag in €	Anzahl	Gesamtbetrag in €
1.	ZE	417,00		
2.	KFO	348,00		
3.	PAR	185,00		
4.	KBR	92,00		
Gesamtsumme				

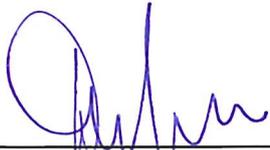
IV. In Anhang 2 wird nach der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Alle angegebenen Daten und Beträge sind als endgültig zu betrachten und für die verbindliche Weitergabe an den GKV-Spitzenverband bestimmt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

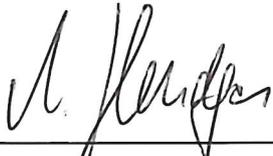
Köln, Berlin 01.03.2023



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung